

Anmeldung der Dienstnehmer vor Dienstantritt ab 1.1.2008

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007, ausgegeben am 29.6.2007, BGBl 2007/31, ergeben sich ab 1.1.2008 sehr wesentliche Änderungen bei der Anmeldung von Dienstnehmern:

Anmeldung der Dienstnehmer vor Dienstantritt

Ab 1. 1. 2008 haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Auch die fallweise beschäftigten Personen müssen ab 1. 1. 2008 jedenfalls vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet werden.

Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und
2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

Neben der elektronischen Meldung ist die Mindestangaben-Anmeldung auch telefonisch oder mit Telefax bzw. SMS möglich.

Änderungen bei den Strafbestimmungen

Im Zusammenhang mit den neuen Anmeldepflichten ab 1. 1. 2008 auch die bei Verstößen gegen melderechtliche Vorschriften anzuwendende Bestimmung des § 111 ASVG modifiziert.

Einerseits wird die Strafbestimmung textlich modernisiert (übersichtliche Aufzählung der Tatbestände, korrekte Formulierung der Subsidiaritätsklausel, Umbau der Satzstruktur zur Erhöhung des Verständlichkeitsgrades, geschlechtergerechter Sprachgebrauch), andererseits wird normiert, dass die Krankenversicherungsträger und Prüfbehörden bezüglich der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten im Betretungsfall jedenfalls anzeigepflichtig sind bzw. Parteistellung in dem nach einer Betretung eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren haben.

Ferner wird die Verfolgungsverjährungsfrist auf ein Jahr verdoppelt und die Obergrenze des Strafrahmens bei wiederholt ordnungswidrigem Handeln auf € 5.000,- deutlich angehoben.

Die Behörde kann in besonderen Fällen die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschreiten bzw. ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden der beschuldigten Person geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

Unbeschadet dieser Bestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, bei einem erstmaligen Meldeverstoß, geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen die Geldstrafe bis auf € 365,- herabzusetzen.

Darüber hinaus können Beitragszuschläge auch bei Verletzung der Pflicht zur vollständigen Anmeldung vorgeschrieben werden.

Bei unterbliebener Anmeldung vor Arbeitsantritt greift im Fall der Betretung grundsätzlich ein pauschalierter Beitragszuschlag Platz, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

- einem Betrag von € 500,- pro Person, die anzumelden gewesen wäre, als Pauschalersatz für die Bearbeitungskosten des SV-Trägers sowie
- einem Betrag von € 800,- für den Prüfeinsatz als Pauschalersatz für jene Kosten, die der Sozialversicherung und den Behörden im Zuge einer einschlägigen Prüfung durch ihre Organe erwachsen.

Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf € 400,- herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

Im Fall der nicht oder verspätet erfolgten vollständigen Anmeldung zur Sozialversicherung darf der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlangen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger entfallen.